

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

**Richtlinien für die Verleihung des Umweltpreises
der Stadt Weinsberg vom 18. Juni 1996**

§ 1

Um die aktive Beteiligung an der Lösung örtlicher Umweltprobleme zu fördern, vergibt die Stadt Weinsberg einen Umweltpreis. Die Vergabe erfolgt i.d.R. jährlich.

§ 2

Der Umweltpreis wird von der Stadt Weinsberg für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vergeben. Mit dem Umweltpreis sollen Bemühungen gewürdigt werden, die in besonderem Maße die Erhaltung natürlicher oder die Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im Gebiet der Stadt Weinsberg zum Ziel haben.

Mit einem Umweltpreis können auch solche Maßnahmen ausgezeichnet werden, die noch ausgeführt werden sollen. Der Preisträger hat in diesem Falle mit der Stadt Weinsberg eine Vereinbarung über Art, Umfang und Termin oder Maßnahme abzuschließen. In erster Linie sollen praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen ausgezeichnet werden.

In der folgenden Auflistung sind nicht alle preiswürdigen Leistungen abschließend enthalten; als Beispiele sind nur genannt (ohne Rangfolge):

- Amphibienpflege
- Anlegen und Pflege von Biotopen
- Artenschutz
- Begrünung und Pflege von Bachläufen, Übernahme von Bachpatenschaften
- Dach-, Wand- und Innenhofbegrünung
- Gewässerschutz
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Pflege von Spielplätzen u.a. öffentlichen Anlagen
- Pflege von Straßenbäumen bzw. Übernahme von Baumpatenschaften
- Sammlung von Unrat aus Wäldern und Feldfluren
- Vermeidung und Verwertung von Abfällen, Verwendung umweltfreundlicher Produkte
- Bezuschussung von Job-Tickets.

- 2 -

§ 3

Es sollen nur solche Initiativen ausgezeichnet werden, die nicht bereits zu einem wesentlichen Teil durch öffentliche Mittel gefördert wurden.

§ 4

Die Höhe des Preises kann bis zu DM 3.000,-- betragen. Er kann auch als Sachleistung zur Unterstützung der ausgezeichneten oder geförderten Maßnahme erfolgen.

Der Preis kann auf mehrere Personen oder Gruppen aufgeteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung eines Preises oder Ausschöpfung der gesamten Summe besteht nicht.

§ 5

Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Preisgerichts. Dem Preisgericht gehören an:

- a) jeweils ein Vertreter aller Fraktionen des Gemeinderats
- b) jeweils ein Vertreter aller Weinsberger Schulen
- c) jeweils ein Vertreter des Schwäbischen Albvereins - OG Weinsberg -, des Obst- und Gartenbauvereins Weinsberg und des Naturschutzbundes Deutschland - OG Weinsberg
- d) der Bürgermeister der Stadt Weinsberg

Den Vorsitz des Preisgerichts führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister beruft das Preisgericht ein. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Entscheidungen des Preisgerichts sind unabhängig; das Verfahren ist nichtöffentlich.

§ 6

Der Umweltpreis wird im Nachrichtenblatt der Stadt Weinsberg ausgeschrieben. Zusätzlich wird durch laufende Artikel im Nachrichtenblatt zur Abgabe des Umweltpreises aufgerufen. Die Teilnahme erfolgt aufgrund eigener Bewerbung, aufgrund eines Vorschlags durch Dritte oder aufgrund eines Vorschlags aus der Mitte des Preisgerichts.

Für den Umweltpreis können Gruppen, Verbände, Organisationen, Vereine, Parteien, Schulklassen, Kindergärten, Einzelpersonen und Firmen eine Bewerbung einreichen; dabei ist jede natürliche oder juristische Person bzw. Personengruppe, die ihre Umweltschutz-Aktivität auf den Gemarkungen Weinsberg, Gellmersbach, Grantschen und Wimmmental oder im Stadtwald Gemmingen durchgeführt hat, zur Teilnahme berechtigt.

Bei der Bewertung von Vereinsaktivitäten wird darauf geachtet, dass die ausgezeichneten Aktionen nicht nur Mitgliedern, sondern der Allgemeinheit zugute kommen. Maßnahmen, die aufgrund von Genehmigungsaufgaben oder gesetzliche Vorgaben vollzogen werden, sollen nur berücksichtigt werden, insoweit sie den geforderten Standard übersteigen.

§ 7

Die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen müssen im Zeitraum vom 1. September des vorigen Jahres bis 31. August des laufenden Jahres liegen. Vereinbarte Maßnahmen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Preisverleihung begonnen werden. Die Bewerbungsfrist endet zum 31. August des jeweils laufenden Jahres.